

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Romanische Studien an der Universität Leipzig

Vom 10. April 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 17. November 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Romanische Studien erlassen:

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Romanische Studien gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Romanische Studien erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer über ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Romanische Philologie/Romanische Kulturstudien verfügt oder einen Nachweis darüber vorlegt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Nachweis über Lateinkenntnisse
 - ein Nachweis über folgende weitere Sprachkenntnisse je nach gewählter Spezialisierung:

Spezialisierung 1: Frankreich- und Frankophonie	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Französisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
Spezialisierung 2: Lateinamerika	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Spanisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens • Fremdsprachenkenntnisse Portugiesisch mindestens entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
Spezialisierung 3: Französisistik / Hispanistik	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Französisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens • Fremdsprachenkenntnisse Spanisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Spezialisierung 4: Französisch / Italianistik	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Französisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens • Fremdsprachenkenntnisse Italienisch mindestens entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
Spezialisierung 5: Französisch / Lusitanistik	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Französisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens • Fremdsprachenkenntnisse Portugiesisch mindestens entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
Spezialisierung 6: Hispanistik / Italianistik	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Spanisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens • Fremdsprachenkenntnisse Italienisch mindestens entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
Spezialisierung 7: Hispanistik / Lusitanistik	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Spanisch mindestens entsprechend Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens • Fremdsprachenkenntnisse Portugiesisch mindestens entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
Spezialisierung 8: Italianistik / Lusitanistik	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachenkenntnisse Italienisch mindestens entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens • Fremdsprachenkenntnisse Portugiesisch mindestens entsprechend Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann sowie eine Bescheinigung über alle bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
 - eine aussagekräftige schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zum Studium im Umfang von bis zu 2 Seiten, in der die nach Ansicht des/der Bewerbers/Bewerberin besondere Eignung zu diesem Studium deutlich werden muss.
- (3) Die Bewerbung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Philologischen Fakultät eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies

nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Romanische Studien geeignet erscheint.
Für diese Prüfung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die absolvierten Studieninhalte sowie die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.
Erscheinen Bewerber/innen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet, wird die Eignung durch die Kommission festgestellt. Diese Bewerber/innen erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Bewerber/innen, die aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bewerber/innen, deren Eignung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht feststeht, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Absatz 4 bis 6) schriftlich geladen.

- (4) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem 15-minütigen Gespräch mit mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Studiengang Romanische Studien erfolgreich teilzunehmen.
- (5) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (6) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Romanistik statt. Der Eignungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden spätestens drei Monate zuvor in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Eignungsfeststellungsordnungen der Masterstudiengänge Frankreich- und Frankophoniestudien vom 15. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5, S. 39 bis 45), Lateinamerikastudien vom 24. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 1 bis 43) und Spanien- und Portugalstudien vom 22. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9, S. 39 bis 45) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 4. Juli 2011 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 17. November 2011 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 10. April 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin